

Information

nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. §§ 47 ff. Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)

bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Verantwortlicher	Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat 36 Straßenverkehrsamt 36/2 Fahrerlaubnisse Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim
Datenschutzbeauftragter	Rhein-Erft-Kreis, Datenschutz Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim Tel.: 02271/83-13013 E-Mail: datenschutz@rhein-erft-kreis.de
Zwecke der Datenverarbeitung	 Prüfung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen Ausstellung von Fahrerkarten
	 Prüfung der besonderen Zuverlässigkeit bei der Personenbeförderung
	 Übermittlungspflichten gegenüber dem Kraftfahr- bundesamt
	 Prüfung der Eignung, Befähigung und der Zuverläs- sigkeit eine Fahrlehrers / Fahrschulinhabers
Wesentliche Rechtsgrundlagen	Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung basiert auf der Erfüllung rechtlicher Pflichten des Rhein-Erft-Kreises nach Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 DSGVO
	Straßenverkehrsgesetz (StVG)
	Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)
	• Fahrlehrergesetz (FahrlG)
	Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)
	 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV)
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten	Je nach Fallkonstellation und Verfahrensablauf kom- men folgende Empfänger personenbezogener Daten in Betracht:
	Kraftfahrt-Bundesamt
	örtliches und zentrales Fahrzeugregister
	 Versicherer (Kfz-Haftpflichtversicherung)
	Kraftfahrzeugsteuerverwaltung (Hauptzollamt, Bun-

	desamt für Güterverkehr)
	Polizei
	Sozialämter
	andere Zulassungsbehörden
	hausinterne Stellen der Kreisverwaltung, soweit sie zur Aufgabenwahrnehmung einzubeziehen sind
	 ggfs. Dritte zur Durchsetzung fälliger Forderungen (z.B. Meldebehörden, Schuldnerverzeichnis, Voll- streckungsportal NRW, Schufa)
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen	für die Dauer der Aufgabenerledigung
	 in fahrerlaubnisrechtlichen Angelegenheiten bis zu 10 Jahre (§ 2 Abs. 9 i.V.m. § 29 StVG)
	 in fahrlehrerrechtlichen Angelegenheiten bis zu 10 Jahre (§ 67 FahrlG)
	 in Angelegenheiten der Fahrzeugzulassung bis zu sieben Jahre nach Aufgabenerledigung (§§ 44, 45 FZV)
	 bei archivwürdigen Unterlagen bestimmt sich die dauerhafte Aufbewahrung nach dem ArchivG NRW
Rechte der betroffenen Person	Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:
	Recht auf Auskunft über die verarbeiteten perso- nenbezogenen Daten
	Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrens- rechtlichen Bestimmungen
	Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten
	 Recht auf Löschung oder Einschränkung der Daten- verarbeitung
	Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände
	 Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen
Zuständige Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informations- freiheit Nordrhein-Westfalen (LDI) Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 / 38424-0 Fax 0211 / 38424-10 Email: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de